

14. Welches Recht ist bei Klagen auf Schadensersatz aus einem Schiffszusammenstoße auf hoher See anzuwenden?

I. Zivilsenat. Ur. v. 6. Juli 1910 i. S. G. (Bell.) w. S. u. Gen. (R.).
Rep. I. 293/09.

- I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsachen.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Im Oktober 1905 fand im Ärmelkanale ein Zusammenstoß zwischen dem schwedischen Segler „Svea“ und dem französischen Dampfer „Seine“ statt, der den Untergang der „Svea“ zur Folge hatte. Die Schuld an dem Zusammenstoße traf unstreitig die Besatzung der „Seine“. Die Mannschaft der „Svea“ machte Ersatzansprüche wegen ihres verloren gegangenen Eigentums geltend und erhob dieserhalb in Hamburg gegen einen Bürgen der „Seine“ Klage. Nach französischem Rechte (Code de commerce Art. 436) war die Klage verjährt, nach deutschem Rechte (§ 901 HGB. Nr. 2) nicht.

Das Landgericht wendete französisches Recht an und wies die Klage ab. Das Oberlandesgericht erklärte deutsches Recht für anwendbar und sprach die Klage dem Grunde nach zu. Das Reichsgericht hat die Entscheidung der ersten Instanz wieder hergestellt.

Gründe:

„Die deutsche Rechtsprechung hat sich nach mehrfachem Schwanken in der Entscheidung des Reichsgerichts (Entsch. in Zivils. Bd. 49 S. 182) zu dem Grundsätze bekannt, daß bei Schiffskollisionen auf hoher See prinzipiell das Recht der Flagge des schuldigen (bzw. beschuldigten)

Schiffes anzuwenden ist. Dieser Grundsatz entspricht der Natur der Sache und wird auch überwiegend in der Literatur und in den Vorschlägen der internationalen Kongresse vertreten (vgl. die Nachweisungen bei Boyens, Seerecht Bd. 1 S. 67 flg., und Schaps, § 485 Anm. 14, § 734 Anm. 15). Nur dann ist statt des Rechtes der Flagge des schuldigen Schiffes die Lex fori anzuwenden, wenn wegen der besonderen Gestaltung des Falles die Anwendung des ersteren undurchführbar ist oder eine ungleiche Behandlung der Parteien mit sich bringt. Dieser Fall liegt insbesondere dann vor, wenn bei Zusammenstoß von Schiffen verschiedener Nationalität und verschiedenen Rechts die mehreren beteiligten Reederei Ansprüche gegeneinander erheben (Entsch. d. RG.'s a. a. D. S. 187).

Im vorliegenden Falle werden nur Ansprüche gegen die Reederei des französischen Dampfers „Seine“ erhoben. Es liegt daher kein Grund vor, von der Regel abzuweichen und die Ansprüche nicht nach dem Rechte der Flagge des Schiffes zu beurteilen, aus dessen Verschulden die Ansprüche hergeleitet werden. Die Entscheidung des Oberlandesgerichts, welche das deutsche Recht zugrunde legt, beruht somit auf Verletzung eines Grundsatzes des deutschen internationalen Privatrechtes. Bei Anwendung des französischen Rechtes aber ist die Entscheidung des Landgerichts gemäß Art. 436 Code de commerce, wie von keiner Seite bezweifelt wird, richtig.“ . . .